Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

19.01.1965 - Nr. 48 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 48

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 19. Januar 1965

Gesetz über die Presse (Pressegesetz)

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Presse (Pressegesetz). Dieser Entwurf ist entsprechend dem Auftrage, den die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 15. April 1964 der Deputation für Inneres erteilt hatte, von einem Unterausschuß der Deputation erarbeitet worden. Dem Unterausschuß haben der Initiativentwurf eines „Bremischen Pressegesetzes" der FDP-Fraktion (Drucksachenabteilung II Nr. 87), der Modellentwurf der Ständigen Innenministerkonferenz und der seinerzeit bereits vorliegende Referentenentwurf des Senators für Inneres zugrunde gelegen. Die Deputation hat dem Entwurf in der nachstehenden Fassung in ihrer Sitzung am 13. Januar 1965 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf des Gesetzes über die Presse zu beschließen.

Gesetz über die Presse (Pressegesetz)

§ 1

Freiheit der Presse

(1) Die Presse ist frei. Sie dient der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in seinem Rahmen durch die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und durch dieses Gesetz zugelassen sind.

(3) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind verboten.

(4) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.

§ 2

Zulassungsfreiheit

Die Pressetätigkeit einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes der Presse bedarf keiner Zulassung.

§ 3

Öffentliche Aufgabe der Presse

Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

§ 4

Informationsrecht der Presse

(1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Vertretern der Presse in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Auskünfte zu erteilen, die dazu dienen, Nachrichten zu beschaffen und zu verbreiten, Stellung zu nehmen, Kritik zu üben oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitzuwirken.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. durch ihre Erteilung die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.

(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

§ 5

Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke

Die Presse darf Anklageschriften oder andere amtliche Schriftstücke eines Straf-, Disziplinar- oder Bußgeldverfahrens vor ihrer Erörterung in öffentlicher Verhandlung oder vor Abschluß des Verfahrens nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde veröffentlichen.

§ 6

Sorgfaltspflicht der Presse

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Die Verpflichtung, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten oder Druckwerke strafbaren Inhalts nicht zu verbreiten, bleibt unberührt.

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zu den Druckwerken gehören auch die vervielfältigten Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen. Als Druckwerke gelten ferner die von einem presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferten Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden.

(3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke, wie Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen sowie Stimmzettel für Wahlen.

(4) Periodische Druckwerke sind Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckwerke, die in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinen.

§ 8

Impressum

(1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner der Name und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig wesentliche Teile fertig übernehmen, haben im Impressum auch den für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteur zu benennen.

§ 9

Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

(1) Als verantwortlicher Redakteur kann nur tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen ständigen Aufenthalt hat,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht durch richterliche Entscheidung verloren hat,
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
4. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
5. wegen einer strafbaren Handlung, die er durch die Presse begangen hat, unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Senator für Inneres im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen.

§ 10

Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so hat er diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort „Anzeige" zu bezeichnen.

§ 11

Gegendarstellungsanspruch

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerkes sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerkes, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist oder
3. es sich um eine Anzeige handelt, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient.

Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsäch-

liche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform. Der Betroffene kann den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens 3 Monate nach der Veröffentlichung, dem verantwortlichen Redakteur oder dem Verleger zugeht.

(3) Die Gegendarstellung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden. Die Gegendarstellung darf nicht in Form eines Leserbriefes erscheinen. Der Abdruck ist kostenfrei, es sei denn, daß es sich um eine Gegendarstellung zu einer im Anzeigenteil verbreiteten Tatsachenbehauptung handelt. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Druckt ein Unternehmen der in § 7 Absatz 2 genannten Art, eine Zeitung oder Zeitschrift, eine Gegendarstellung ab, so hat die Gegendarstellung gleichfalls unverzüglich zu veröffentlichen, wer die behaupteten Tatsachen übernommen hatte.

(4) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger eine Gegendarstellung in der Form des Absatzes 3 veröffentlichen. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Hauptverfahren findet nicht statt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

§ 12

Anbietungspflicht der Verleger und Drucker

(1) Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger der Staatsbibliothek in Bremen je ein Stück anzubieten und auf Verlangen abzuliefern (Pflichtexemplare). Das gleiche gilt für die Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, sofern sie nicht unter § 7 Absatz 3 Ziffer 1 fallen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Drucker, wenn das Druckwerk keinen Verleger hat oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegt wird.

(3) Verleger und Drucker periodischer Druckwerke genügen ihrer Pflicht nach den Absätzen 1 und 2, wenn sie das von ihnen verlegte oder gedruckte periodische Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen und am Beginn jedes Kalenderjahres zum laufenden Bezug anbieten.

(4) Der Senator für das Bildungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Ausgabe und die Ausstattung des anzubietenden Druckwerkes, die Meldepflicht der Drucker und die Ablieferungsfristen zu erlassen.

§ 13

Anordnung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks kann nur der Richter anordnen.

(2) Die Beschlagnahme darf nur angeordnet werden, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß das Druckwerk eingezogen oder seine Unbrauchbarmachung angeordnet wird und
2. in den Fällen, in denen die Einziehung oder die Anordnung der Unbrauchbarmachung einen Antrag oder eine Ermächtigung voraussetzt, dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß der Antrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt wird.

(3) Die Beschlagnahme darf nicht angeordnet werden, wenn

1. der mit ihr verfolgte und erreichbare Rechtsschutz offensichtlich geringer wiegt als ein durch die Beschlagnahme gefährdetes öffentliches Interesse an unverzögerter Unterrichtung durch das Druckwerk oder
2. ohne weiteres feststeht, daß die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

§ 14

Umfang der Beschlagnahme

(1) Die Anordnung der Beschlagnahme erfaßt nur die Stücke eines Druckwerks, die sich im Besitz des Verfassers, Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Druckers, Händlers oder anderer bei der Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung mitwirkender Personen befinden, sowie die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen oder sonst zur Verbreitung oder Vervielfältigung bestimmten Druckstücke; die Beschlagnahme kann in der Anordnung noch weiter beschränkt werden. Die Beschlagnahme kann auf Druckformen, Platten und Matrizen oder entsprechende, den gedanklichen Inhalt der Veröffentlichung tragende Vervielfältigungsmittel ausgedehnt werden.

(2) In der Beschlagnahmeanordnung sind die Stellen des Druckwerkes unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen, die zur Beschlagnahme Anlaß geben. Ausscheidbare Teile, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

(3) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil des Druckwerkes, der zur Beschlagnahme Anlaß gegeben hat, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung unverzüglich ausschließt.

§ 15

Verbreitungsverbot für beschlagnahmte Druckwerke

Während der Dauer einer Beschlagnahme ist die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerkes oder der Wiederdruck des Teiles, der zur Beschlagnahme Anlaß gegeben hat, verboten.

§ 16

Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahmeanordnung ist aufzuheben, wenn nicht binnen eines Monats die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung beantragt ist.

(2) Reicht die in Absatz 1 bezeichnete Frist wegen des Umfangs des Verfahrens oder infolge erheblicher Beweisschwierigkeiten nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch ein Antrag auf selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung gestellt ist, ist die Beschlagnahmeanordnung aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag tritt das Verbot nach § 15 außer Kraft. Die Staatsanwaltschaft hat die Betroffenen von der Antragstellung zu unterrichten.

§ 17

Entschädigung für fehlerhafte Beschlagnahme

(1) War die Beschlagnahme unzulässig oder erweist sich ihre Anordnung als nicht begründet, so ist dem durch die Beschlagnahme unmittelbar Betroffenen auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Dies gilt auch, wenn die Beschlagnahmeanordnung fortbesteht, obwohl sie nach § 16 Absatz 1 aufzuheben war.

(2) Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die Beschlagnahme aufgehoben oder wenn weder im Hauptverfahren noch im Einziehungsverfahren (§§ 430 ff. der Strafprozeßordnung) die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung des Druckwerks angeordnet worden ist. Der Anspruch entfällt, wenn Bestrafung oder Einziehung nur deshalb unterblieben sind, weil kein Antrag gestellt oder keine Ermächtigung erteilt worden ist.

(3) Die Entschädigung wird für den durch die Beschlagnahme verursachten Vermögensschaden geleistet. Entschädigungspflichtig ist das Land.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung der in Absatz 2 genannten Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Senator für Justiz und Verfassung. Gegen diesen Bescheid ist binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung die Klage zulässig. Das Landgericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 18

Vorläufige Sicherstellung

(1) Die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten dürfen ein Druckwerk ohne richterliche Beschlagnahme zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung vorläufig sicherstellen, wenn seine Herstellung oder Verbreitung

1. als Hochverrat, als Staatsgefährdung, als Landesverrat, oder
2. nach den §§ 90 a, 90 b, 109 b, 109 g, 110, 128, 129, 130, 184 des Strafgesetzbuches

mit Strafe bedroht ist und wenn eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Im Falle des § 184 des Strafgesetzbuches darf ein Druckwerk nur vorläufig sichergestellt werden, wenn sein Inhalt das Schamgefühl offensichtlich grob verletzt.

(2) Die vorläufige Sicherstellung ist unzulässig bei Tageszeitungen und bei solchen periodisch erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, die auf dem bei Zeitungen und Zeitschriften üblichen Wege verbreitet werden.

(3) Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Sicherstellung entscheidet das zuständige Gericht. Die Staatsanwaltschaft hat die Entscheidung binnen 24 Stunden nach der Sicherstellung zu beantragen. Das Gericht hat binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

(4) Ist die vorläufige Sicherstellung von einem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft angeordnet worden, so muß er die Vorgänge spätestens innerhalb 12 Stunden der Staatsanwaltschaft vorlegen.

(5) Die vorläufige Sicherstellung wird unwirksam, wenn nicht binnen 5 Tagen seit ihrer Anordnung der Beschlagnahmebeschluß der Behörde mitgeteilt ist, die die Sicherstellung angeordnet hat; die vorläufig sichergestellten Stücke des Druckwerkes sind unverzüglich freizugeben.

(6) Der Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Sicherstellung aufhebt, ist unanfechtbar.

(7) Im übrigen finden die Vorschriften des § 13 Absätze 2 und 3, des § 14 und des § 17 auf die vorläufige Sicherstellung entsprechende Anwendung.

§ 19

Beschlagnahme zur Beweissicherung

Auf die Beschlagnahme einzelner Stücke eines Druckwerks zur Sicherung des Beweises sind die §§ 13 bis 18 nicht anzuwenden.

§ 20

Strafrechtliche Verantwortung

Ist durch ein Druckwerk der Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung verwirklicht worden und hat

1. bei periodischen Druckwerken der verantwortliche Redakteur o d e r
2. bei sonstigen Druckwerken der Verleger

vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung verletzt, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, soweit er nicht wegen der Handlung schon nach den allgemeinen Strafgesetzen als Täter oder Teilnehmer strafbar ist.

§ 21

Strafbare Verletzung der Presseordnung

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. entgegen der Vorschrift des § 5 amtliche Schriftstücke veröffentlicht,
2. als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Anforderungen des § 9 entspricht,
3. als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl er die Voraussetzungen des § 9 nicht erfüllt,
4. als verantwortlicher Redakteur oder Verleger — beim Selbstverlage als Verfasser oder Herausgeber — bei einem Druckwerk strafbaren Inhalts den Vorschriften über das Impressum (§ 8) zuwiderhandelt,
5. entgegen dem Verbot des § 15 ein beschlagnahmtes Druckwerk verbreitet oder wieder abdruckt.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als verantwortlicher Redakteur oder Verleger — beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber — den Vorschriften über das Impressum (§ 8) zuwiderhandelt oder als Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die nach § 8 vorgeschriebenen Angaben (Impressum) ganz oder teilweise fehlen,
2. als Verleger oder als Verantwortlicher (§ 8 Absatz 2 Satz 4) eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen läßt (§ 10).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig einen der in § 21 genannten Tatbestände verwirklicht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Sa Brem R 45-c-1) sind die Ortspolizeibehörden.

§ 23

Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbot

(1) Redakteure, Journalisten, Verleger, Herausgeber, Drucker und andere, die bei der Herstellung oder Veröffentlichung eines periodischen Druckwerks berufsmäßig mitwirken, sind berechtigt, das Zeugnis darüber zu verweigern,

1. wer bei einer Veröffentlichung im redaktionellen Teil oder einer zur Veröffentlichung in diesem Teil bestimmten Äußerung der Verfasser, Einsender oder Gewährsmann ist und
2. welchen Inhalt die Äußerung und die zugrunde liegende Mitteilung des Gewährsmannes haben.

(2) Schriftstücke und Unterlagen, die sich im Gewahrsam der nach Absatz 1 zur Zeugnisverweigerung Berechtigten oder in den Räumen der Redaktion, des Verlages oder der Druckerei befinden, dürfen nicht zu dem Zweck beschlagnahmt werden,

1. die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes oder
2. den Inhalt einer zur Veröffentlichung bestimmten Äußerung oder der einer Veröffentlichung zugrunde liegenden Mitteilung

zu ermitteln oder nachzuweisen.

(3) Bei den nach Absatz 1 zur Zeugnisverweigerung Berechtigten und in den im Absatz 2 genannten Räumen darf keine Durchsuchung zu den im Absatz 2 bezeichneten Zwecken stattfinden.

(4) Die Beschränkungen der Beschlagnahme und der Durchsuchung gelten nicht, wenn der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigte als Täter oder als Teilnehmer einer strafbaren Handlung dringend verdächtig ist.

§ 24

Verjährung

(1) Die Verfolgung strafbarer Handlungen,

1. die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden oder
2. die in diesem Gesetz sonst mit Strafe bedroht sind,

verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf die in § 18 Absatz 1 bezeichneten Verbrechen.

(2) Die Verfolgung der in § 22 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(3) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks. Wird das Druckwerk in Teilen veröffentlicht oder verbreitet oder wird es neu aufgelegt, so beginnt die Verjährung erneut mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der weiteren Teile oder Auflagen.

§ 25

Geltung für den Rundfunk

(1) Die Grundsätze der Freiheit der Presse (§ 1), der öffentlichen Aufgabe der Presse (§ 3), des Informationsrechts der Presse (§ 4), der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke (§ 5), der Sorgfaltspflicht der Presse (§ 6) gelten auch für den Rundfunk.

(2) Der Gegendarstellungsanspruch (§ 11) gilt mit folgender Maßgabe: Die Gegendarstellung muß unverzüglich für den gleichen Bereich und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die beanstandete Sendung verbreitet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 20, 21 Nr. 1 und 22 Absatz 2 gelten auch für den Rundfunk. An die Stelle des Verlegers tritt der Intendant.

(4) Das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 23) gilt mit folgender Maßgabe: Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt Intendanten, Programmdirektoren, Redakteure und andere, die bei der Verbreitung oder Durchführung einer Sendung berufsmäßig mitgewirkt haben.

(5) Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen" — vom 22. November 1948 (SaBremR 225-b-1) sowie das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Zweites Deutsches Fernsehen" — vom 22. Februar 1962 (SaBremR 225-c-1) bleiben unberührt.

§ 26

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) § 6 des preußischen Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (GS S. 273),
b) das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839),
c) das Gesetz zum Schutz der Freiheit der Presse vom 20. Dezember 1948 (SaBremR 225-a-1),
d) das Gesetz über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Staatsbibliothek vom 25. Juli 1935 (SaBremR 221-b-1).

Begründung

A. Allgemeines

1. Der vorliegende Entwurf verfolgt zwei Hauptziele:
   a) Der Entwurf erstrebt ein modernes, den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßtes Pressegesetz, das der öffentlichen Aufgabe der Presse Rechnung trägt und ihr im Sinne der freiheitlich demokratischen Regelung des Grundgesetzes den nötigen Spielraum gewährleistet, innerhalb dessen die Presseorgane wirken können. Dabei sollen jedoch auch die der Presse gegenüber der Öffentlichkeit obliegenden Pflichten gebührend berücksichtigt werden. In diesem Rahmen soll der Entwurf diejenigen Reformbestrebungen weiterführen und verwirklichen, die schon in der Weimarer Republik bestanden, aber immer wieder zurückgestellt und nach 1933 nicht weiter verfolgt worden sind. Diese Reform des Presserechts, das in den meisten Bundesländern noch immer überwiegend auf dem seit seinem Inkrafttreten nur unwesentlich geänderten Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) beruht, ist nunmehr, nachdem das Reichspressegesetz schon 89 Jahre alt geworden ist, noch dringender als in der Weimarer Republik geworden.
   b) Der Entwurf will einer möglichst einheitlichen rechtlichen Presseordnung in den Ländern dienen. Die Entwicklung des Presserechts in der Zeit nach 1945 hat zwangsläufig — zum Teil unter dem Einfluß der Besatzungsmacht — zu einer Zersplitterung geführt, die mit Rücksicht auf den überregionalen Charakter zahlreicher Presseorgane durch eine freiwillige Zusammenarbeit der Länder beseitigt werden soll.
2. Der derzeitige Rechtszustand in der Bundesrepublik zeigt ein Nebeneinander des Reichspressegesetzes und der nach 1945 erlassenen Landesgesetze, die teils ergänzend neben das Reichspressegesetz getreten sind, teils das Reichspressegesetz ersetzt haben.
   a) Ergänzende Regelungen:
   Bremen (Gesetz zum Schutz der Freiheit der Presse vom 20. Dezember 1948 — GBl. S. 250 — in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1949 — GBl. S. 179),
   Hamburg (Gesetz über die Selbstverwaltung der Presse vom 3. Oktober 1949 — GVBl. S. 245 —),
   Nordrhein-Westfalen (Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 — GS NW S. 444 —, Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 vom 5. Dezember 1949 — GS NW S. 444 —),
   Schleswig-Holstein (Gesetz vom 27. September 1949 — GVBl. S. 199 — und Gesetz vom 29. November 1949 — GVBl. S. 225 —),
   Baden-Württemberg (Gesetz vom 1. April 1949 — Reg.Bl. S. 59 —)
   (Die Regelungen in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg sind inzwischen durch neue Landespressegesetze ersetzt worden.)
   b) Neuregelungen des gesamten Presserechts:
   Bayern (Gesetz über die Presse vom 3. Oktober 1949 — Bay.BS S. 310 —, Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Presse vom 7. Februar 1950 — Bay.BS I S. 312),
   Hessen (Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 — GVBl. S. 183 —, Verordnung über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 — GVBl. S. 75 —, vom 10. Dezember 1949 — GVBl. 1950 S. 15 — in der Fassung der Verordnung vom 18. Juni 1950 — GVBl. S. 116),
   Saarland (Gesetz Nr. 460 über das Pressewesen — Pressegesetz — vom 8. Juli 1955 — ABl. S. 1034).

Auch innerhalb des Gebietes der früheren Besatzungszonen war der Rechtszustand nicht einheitlich. Die in der früheren amerikanischen Besatzungszone zutage getretene Absicht, wenigstens für dieses Gebiet ein einheitliches Pressegesetz nach dem vom Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebiets (Süddeutscher Länderrat) ausgearbeiteten Entwurf zu schaffen, wurde nicht verwirklicht. Die danach erlassenen Ländergesetze der süddeutschen Länder sind indessen wesentlich beeinflußt von Empfehlungen der Militärregierung.

Der Referentenentwurf des Bundesministers des Innern von 1952 für ein Bundespressegesetz, der gleichfalls der Wiederherstellung der Rechtseinheit dienen sollte, und der Anfang März 1952 veröffentlicht wurde, stieß in der Öffentlichkeit vielfach auf Ablehnung und wurde zurückgezogen.

Zu Beginn des Jahres 1964 wurden von den Bundestagsfraktionen der FDP und der SPD Entwürfe eines Presserechtsrahmengesetzes in den Bundestag eingebracht (BT-Drucksachen IV/1814 und IV/1849).

Die Entwürfe werden zur Zeit in den Bundestagsausschüssen beraten. Obwohl ein Presserechtsrahmengesetz des Bundes notwendig erscheint, um die Einheit des Presserechts in grundsätzlichen Fragen wiederherzustellen, besteht keine Aussicht, daß ein solches Gesetz noch in dieser Legislaturperiode erlassen wird.

In Bremen wurde das Presserecht nicht insgesamt neu geregelt. Das Gesetz zum Schutz der Freiheit der Presse vom 20. Dezember 1948 (Brem. GBl. S. 179) regelt lediglich ein Teilgebiet des Pressewesens, nämlich die Freiheitsgarantien der Presse, wie sie sich bereits — wenn auch ohne nähere Ausführung — aus Artikel 15 der Landesverfassung ergeben. Neben dem Gesetz zum Schutz der Freiheit der Presse gilt daher in Bremen das Gesetz über die Presse (Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874 — RGBl. S. 65 —) fort.

3. Die Ständige Konferenz der Innenminister der Bundesländer hat deshalb schon im Jahre 1959 beschlossen, eine möglichst einheitliche pressegesetzliche Neuregelung in den Ländern anzustreben. Nach Beratungen mit dem Deutschen Presserat, dem Bun-

desverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V., dem Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union sowie nach Anhörung der Justizministerien der Länder, des Bundesinnenministers und des Bundesjustizministers hat sich die Innenministerkonferenz zu Beginn des Jahres 1963 auf einen Modellentwurf geeinigt und empfohlen, ihn zur Grundlage einheitlicher Landespressegesetze zu machen.

4. Die Kompetenz der Länder, im Zuge der Neuregelung des Presserechts das Reichspressegesetz aufzuheben, kann nicht mehr zweifelhaft sein. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 7, 29) hat entschieden, daß Vorschriften aus einem reichsgesetzlich erschöpfend geregelten Rechtsgebiet, für das dem Bundesgesetzgeber nur die Befugnis zur Rahmengesetzgebung zusteht, selbst dann nicht als Bundesrecht fortgelten, wenn sie vom Bundesgesetzgeber im Zusammenhang eines Rahmengesetzes erlassen werden könnten. Da das Reichspressegesetz auf eine vollständige Regelung der Materie gerichtet und nicht nur als eine der Ausfüllung fähige und bedürftige Grundsatzregelung gedacht und gestaltet war, kann hier auf sich beruhen, ob Gegenstände der Rahmengesetzgebung überhaupt als Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis im Sinne des Artikels 125 GG anzusehen sind. Denn die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die Möglichkeit, Reichsrecht aus dem Gebiet der Rahmengesetzgebung des Bundes könne Bundesrecht geworden sein, nur für den Fall offengelassen, daß ein Reichsgesetz Rahmen- oder Grundsatzcharakter gehabt habe. Das Reichspressegesetz ist deshalb in vollem Umfange als Landesrecht anzusehen. Solange der Bund ein Rahmengesetz über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse nicht erläßt, sind mithin die Länder frei, in den ihnen durch Artikel 5 GG gesetzten Grenzen das Presserecht gesetzlich zu regeln.

   Die Länder sind bei der Neuregelung des Presserechts nicht darauf beschränkt, Materien zu regeln, die schon durch das Reichspressegesetz geregelt waren. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der genannten Entscheidung vom 4. Juni 1957 unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz mit der Abgrenzung der Materien des Presserechts einerseits und des Straf- bzw. Strafprozeßrechts andererseits befaßt. Danach steht es dem Landesgesetzgeber frei, in ein Pressegesetz beliebig viele Vorschriften aufzunehmen, die durch die „besondere Situation der Presse als Mittler der öffentlichen Meinung" motiviert und veranlaßt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat als weiteres Argument für die Zuordnung einer Materie zum Presserecht die Tatsache bezeichnet, daß eine Materie herkömmlich in Pressegesetzen geregelt worden sei. Dabei ist allerdings davon auszugehen, daß die historische Zugehörigkeit einer Regelung zum Presserecht nur Indiz, nicht Erfordernis für ihre Zugehörigkeit zum Presserecht im Sinne der Gesetzgebungskompetenz ist. Anderenfalls wäre es dem Landesgesetzgeber verwehrt, Reformbestrebungen, die eine Modifizierung von strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder prozeßrechtlichen Vorschriften erfordern, aufzugreifen. Man wird deshalb die Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht allein mit der Begründung verneinen können, daß der betreffende Gegenstand bisher zum Teil im Strafgesetzbuch, im Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Strafprozeßordnung oder in der Zivilprozeßordnung usw. geregelt war. Der Reichsgesetzgeber von 1847 hat in das Reichspressegesetz nur Bestimmungen aufgenommen, die von seinem damaligen Standpunkt aus als Sonderregelungen für die Presse erforderlich erschienen. Im übrigen ließ er es bei den Vorschriften des Straf-, Zivil- und Prozeßrechts bewenden, die ebenfalls seiner Gesetzgebungskompetenz unterlagen. Die Frage, welche Vorschriften der allgemeinen Gesetze für die Presse modifiziert werden müssen, wird heute in mancher Beziehung anders zu beurteilen sein als im Jahre 1874. Der Landesgesetzgeber ist deshalb auch befugt, bundesrechtliche Vorschriften aus dem Recht des gerichtlichen Verfahrens und den sonstigen in Artikel 74 Nr. 1 GG genannten Rechtsgebieten durch Spezialregelung für die Presse zu ersetzen oder zu modifizieren.

5. Mit dem Entwurf wird keine Reform des Presserechts im Sinne einer mit der Rechtstradition brechenden völligen Neugestaltung des Presserechts angestrebt. Es soll vielmehr das auf dem Boden des Reichspressegesetzes und der Landesgesetze der Nachkriegszeit gewachsene Recht neu kodifiziert und weiterentwickelt werden. Hierfür konnte auf Erkenntnisse in Literatur und Rechtsprechung, auf das Material nicht Gesetz gewordener Entwürfe und auf Anregungen durch den Deutschen Presserat und die Presseverbände zurückgegriffen werden.

6. Ein Landespressegesetz kann nicht das Presserecht im weitesten Sinne regeln, das heißt den Inbegriff aller für die Presse geltenden Rechtssätze. Demgemäß hat der Entwurf nur das Presserecht im engeren Sinne als das Sonderrecht, das speziell die Verhältnisse der Presse wegen ihrer Eigenart regelt, das „wegen ihrer geistigen Wirkungskraft geltende Sonderrecht" (Löffler) zum Gegenstand. Der Entwurf vermeidet auch in diesem Rahmen Gesetzesperfektionismus und beschränkt sich auf wirklich gesetzlich regelungsbedürftige Fragen. Das erscheint schon deshalb geboten, weil der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern von 1952 auch wegen seines Umfangs (64 Paragraphen gegenüber 31 Paragraphen des Reichspressegesetzes) auf heftige Kritik gestoßen war.

7. Der Entwurf verzichtet auf einige Bestimmungen, die zur Zeit nach dem Reichspressegesetz und den Pressegesetzen der Länder als geltendes Recht angesehen werden. Es sind dies solche Bestimmungen, die sich als unpraktikabel oder als verfassungsrechtlich bedenklich erwiesen haben.

   a) Die Bestimmungen über die Offenlegung der Eigentums- und Finanzierungsverhältnisse entspringen dem im Prinzip billigenswerten Grundsatz, dem Wirken verfassungsschädlicher Kräfte unter dem Deckmantel der Anonymität entgegenzutreten. Es hat sich jedoch erwiesen, daß die hierüber ergangenen Vorschriften nicht praktikabel waren. Auf der einen Seite waren sie nicht präzise genug, um aus der Fülle der durchaus positiv zu bewertenden Presseorgane Anhaltspunkte für das Wirken „verfassungsschädlicher Organe" zu gewinnen. Andererseits waren sie jedoch so weit gezogen, daß dadurch ein unangemessener Verwaltungsaufwand notwendig

wurde, der in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem erreichten Zweck steht. Aber auch ein besserer Ausbau dieser Vorschriften würde letzten Endes nicht zu dem Erfolg führen, weil mit Rücksicht auf die privatrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine Umgehung nicht verhindert werden kann. Im übrigen haben die Maßnahmen bei der Durchführung des Verbots verfassungswidriger Parteien gezeigt, daß auf diesem Wege in der Regel auch ihren Presseorganen Einhalt geboten werden kann.

b) Auch eine dem § 14 RPG entsprechende Bestimmung, wonach besondere Voraussetzungen für die Einfuhr ausländischer Zeitschriften gelten, ist in dem Entwurf nicht aufgenommen worden. Dieser Bereich wird besser im Rahmen von Einfuhrbestimmungen geregelt, die insbesondere das kommunistische Propagandamaterial staatsgefährdenden (§§ 93, 95 bis 97 StGB), hochverräterischen (§ 84 StGB) und staatsverleumderischen (§ 131 StGB) Inhalts erfassen, das — zum Teil über das Ausland — in die Bundesrepublik verbracht wird.

c) Als unzulässig sind inzwischen durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Oktober 1959 — BVerfGE Bd. 10 S. 118 — solche landesrechtlichen Bestimmungen erklärt worden, die einer Regelung der Verwirkung des Grundrechts der Pressefreiheit wegen Mißbrauchs zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gleichkommen. Der Entwurf hat mit Rücksicht auf die in den Gründen der zitierten Entscheidung anerkannte institutionelle Garantie der Pressefreiheit nicht nur keine dem für nichtig erklärten § 4 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (GS.NW. S. 444) entsprechende Bestimmung aufgenommen, sondern sieht eine Berufsuntersagung schlechthin nicht mehr vor.

8. Die Empfehlung der Innenministerkonferenz ist in der Zwischenzeit von der Mehrzahl der Länder aufgegriffen worden. Wenn sich auch alle inzwischen bekanntgewordenen Entwürfe von Landespressegesetzen an den von der Innenministerkonferenz empfohlenen Modellentwurf mehr oder weniger stark anlehnen, hat sich aber schon gezeigt, daß es zu gleichlautenden Gesetzen in den Ländern nicht kommen wird.

Baden-Württemberg — Gesetz vom 1. Februar 1964 (GBl. S. 11) — und Schleswig-Holstein — Gesetz vom 19. Juni 1964 (GSSchl.-H. GL Nr. 2250) — haben inzwischen neue Landespressegesetze erlassen. In Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und im Saarland liegen Entwürfe entsprechender Gesetze bereits den Landtagen vor und sind teilweise bereits in zweiter Lesung beschlossen worden. Abweichende Regelungen bestehen besonders hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts für Presseberufe und der Ausdehnung bestimmter Rechte und Pflichten der Presse auf den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen).

9. Auch der vorliegende Entwurf lehnt sich an den Modellentwurf an. Er ist mit einem von der FDP-Fraktion der Bürgerschaft in die Bürgerschaft eingebrachten Initiativentwurf abgestimmt worden und von einem von der Deputation für Inneres eingesetzten Unterausschuß — bestehend aus Mitgliedern aller in der Bürgerschaft vertretenen Parteien und Behördenvertretern — überarbeitet worden. Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 13. Januar 1965 zugestimmt.

B. Einzelbegründung

Zu § 1
Freiheit der Presse

Zu Absatz 1:

Der Entwurf verzichtet nach dem Beispiel der geltenden Gesetze auf eine Legaldefinition der Begriffe „Presse" und „Pressefreiheit".

Der Begriff „Presse" hat schon heute sprachlich eine vielfältige Bedeutung. Er wird sich weiter wandeln, weil die Presse sich technische Fortschritte dienstbar macht. Dieser Weiterentwicklung soll eine Legaldefinition nicht hemmend im Wege stehen.

Auch der Begriff „Pressefreiheit" sollte nicht gesetzlich definiert werden. Dagegen spricht schon, daß dieser Begriff in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG enthalten ist und deshalb seine Legaldefinition in einfachen Gesetzen rechtlichen Bedenken begegnet. Im übrigen gilt hier das zum Begriff „Presse" Gesagte entsprechend: Die lebendige Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Begriffs durch Lehre und Rechtsprechung sollte nicht durch eine Legaldefinition gehindert werden.

Der Entwurf verzichtet auch darauf, lediglich den Inhalt des Artikels 5 GG insoweit zu wiederholen, als er sich auf die Presse bezieht. Der Grundsatz der Pressefreiheit ist jedoch, weil er als „schlechthin konstituierend für die freiheitliche Demokratie" (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 6. Oktober 1959 — 1 BvL 118/53 —, BVerfGE 10/118) von wesentlicher Bedeutung ist, im Sinne eines feierlichen Bekenntnisses zur Pressefreiheit an den Anfang des Gesetzes gestellt worden.

In Absatz 1 Satz 2 soll im Anschluß an die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei der Freiheit der Presse nicht nur um einen Unterfall der Freiheit der Meinungsäußerung handelt, sondern daß die institutionelle Eigenständigkeit der Presse (hierzu Begründung zu § 3) ihr gerade wegen ihrer meinungsbildenden Funktion im Interesse einer freien Demokratie gewährleistet wird.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 ist lediglich die formelle Grenze der Pressefreiheit aufgezeigt. Gesetze, welche für die Verhaltensweise eines jeden einzelnen unmittelbar gelten und die Verhaltensweise gerade ohne Bezug auf die Meinungsäußerung und Nachrichtenverbreitung regeln, z. B. Verkehrsvorschriften, Vorschriften der Gewerbeordnung zum Schutz von Leben und Gesundheit, die Vorschriften des BGB usw., gelten auch für die Presse, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich erwähnt zu werden braucht. Die in ihnen enthaltenen Regelungen sind daher auch nicht als Beschränkungen der Freiheit der Presse im Sinne des § 1 Absatz 2 anzusehen, zumal auch sie an den Vorschriften des Grund-

gesetzes, hier insbesondere des Artikels 5 GG, gemessen werden müssen.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung ist an § 1 Absatz 2 des bayerischen Gesetzes angelehnt. An sich ergibt sich das Verbot von Sondermaßnahmen gegen die Presse schon aus dem Grundsatz der Pressefreiheit. Die Bestimmung hat deshalb lediglich klarstellenden Charakter.

Aus der Begründung zu Absatz 2 ergibt sich, daß als Sondermaßnahmen nicht solche Maßnahmen anzusehen sind, die sich auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegen die Presse als Wirtschaftsunternehmen oder Gewerbebetrieb richten.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung ist an die Regelung in Bayern (§ 1 Absatz 3) und Hessen (§ 2 Absatz 3 Satz 2) und an § 6 des bremischen Gesetzes zum Schutze der Freiheit der Presse angelehnt. Auch diese Bestimmung hat deklaratorischen Charakter. Denn soweit solche Zwangsorganisationen dem Wesen der Pressefreiheit widersprechen, sind sie schon kraft Bundesverfassungsrechts verboten. Eine besondere Ehrengerichtsbarkeit der Presse wäre im übrigen nur durch staatliche Gerichte zulässig. Die Aufnahme einer deklaratorischen Bestimmung über den Ausschluß von Zwangsorganisationen erschien im Hinblick auf die Einschränkung der Pressefreiheit zweckmäßig, die trotz Fortbestehens des Reichspressegesetzes mittelbar durch die Bestimmungen des NS-Gesetzgebers über Zwangsorganisationen herbeigeführt worden war.

Zu § 2
Zulassungsfreiheit

Die Vorschrift ist an § 2 Absatz 3 Satz 1 des hessischen Gesetzes angelehnt. Daß zur „Pressetätigkeit" auch die Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressewesens gehört, ist zur Klarstellung, entsprechend § 2 Absatz 1 des bayerischen Gesetzes, ausgesprochen worden.

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß auch diejenigen Hilfseinrichtungen, die für das Zustandekommen eines Presseerzeugnisses wesentlich sind, der Garantie der Pressefreiheit insofern teilhaftig werden, als ihre Zulassungsfreiheit in presserechtlicher Hinsicht ausdrücklich gewährleistet wird.

Besondere Bestimmungen über das Verbot der Untersagung und Schließung des Pressebetriebes (vgl. RPG § 4 Absatz 1, Baden-Württemberg § 2 Absatz 2) sind als entbehrlich angesehen worden. Das Verbot der Untersagung und Schließung des Pressebetriebes ergibt sich schon aus der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung, daß die Pressetätigkeit von irgendeiner Zulassung nicht abhängig gemacht werden kann. Der damit erstrebte Schutz würde nicht erreicht, wenn zwar die Zulassung einer besonderen Genehmigung nicht bedürfte, eine Befugnisentziehung jedoch nachträglich ausgesprochen werden könnte. Das Reichspressegesetz ging den umgekehrten Weg (§ 4 Absatz 1), indem es lediglich die Befugnisentziehung regelte. Da die von vornherein ausgesprochene Versagung der Zulassung zum Pressegewerbebetrieb der späteren Befugnisentziehung praktisch gleichkäme, ist aus § 4 Absatz 1 RPG gefolgert worden, daß auch die Zulassungsversagung unzulässig sei.

Die gewerberechtliche Beschränkung, die für den Betrieb als solchen gilt, gehört zu den allgemeinen Gesetzen, die von der Bestimmung des § 2 des Entwurfs unberührt bleiben. Nur eine besondere Zulassung für die Pressetätigkeit als solche wird ausgeschlossen. Der Entwurf enthält damit inhaltlich die gleiche Regelung wie § 4 Absatz 1 Reichspressegesetz und § 3 des bremischen Gesetzes zum Schutze der Freiheit der Presse.

Zu § 3
Öffentliche Aufgabe der Presse

Das Reichspressegesetz enthält keine Bestimmung, die der Presse eine öffentliche Aufgabe zuweist oder bestätigt. Das frühere Reichsgericht hat ihr deshalb in ständiger Rechtsprechung den Schutz des § 193 StGB versagt, wenn mit dem allgemeinen öffentlichen Interesse nicht zugleich eigene Interessen wahrgenommen wurden. Die Rechtsprechung der Nachkriegszeit hat diese Auffassung aufgegeben, da sie mit der Stellung der Presse im demokratischen Staat nicht vereinbar ist. Die Presse ist als Sprachrohr der öffentlichen Meinung legitimiert, Kritik zu üben, und muß deshalb die Möglichkeit haben, auf Übelstände hinzuweisen.

Bayern (§ 3 Absatz 3) garantiert dieses Recht und räumt der Presse den Schutz des § 193 StGB ein. Der Referentenentwurf des Bundesministers des Innern von 1952 (§ 4 Absatz 1) erkannte in Übereinstimmung mit § 1 Satz 1 des Entwurfs des Deutschen Journalistenverbandes die öffentliche Aufgabe der Presse ausdrücklich an, allerdings beschränkt auf die Zeitungspresse. Auch dort wurde der Presse der Schutz des § 193 StGB ausdrücklich zuerkannt (§ 4 Absatz 2).

Die Bestimmung des Entwurfs weist der Presse nicht erst ihre öffentliche Aufgabe zu, sondern stellt lediglich das fest, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 6. Oktober 1959 — 1 BvL 118/53 — im Anschluß an die neuere Rechtsprechung der Strafgerichte bereits ausgesprochen hat. Bei der Pressefreiheit handelt es sich danach nicht nur um einen Unterfall der Meinungsfreiheit (anders noch Baden-Württemberg, § 1 Satz 1: „Die Pressefreiheit ist ein Teil des ... Grundrechts der freien Meinungsäußerung"), sondern um die Garantie einer institutionellen Eigenständigkeit.

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Wahrnehmung berechtigter Interessen enthält der Entwurf nicht. In der Regel folgt schon aus der Anerkennung der öffentlichen Aufgabe der Presse, daß dieser der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB zur Seite steht. Der Entwurf geht jedoch davon aus, daß der Richter im Einzelfall prüfen muß, ob sämtliche Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben sind.

Zu § 4
Informationsrecht der Presse

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift trägt einer alten Grundsatzforderung der Presse auf Unterrichtung durch die Behörden Rechnung. Sie entspricht im übrigen aber auch der verständigen Praxis, wie sie sich im Laufe der Zeit immer mehr zwischen den Behörden und der Presse eingespielt hat. Vorbilder für einen Auskunftsanspruch bieten § 3 Absatz 1 des hessischen Gesetzes und § 4 Absatz 1 des bayerischen Gesetzes.

Gedanklich knüpft der Entwurf an § 3 und damit an die Tatsache an, daß die Presse eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Die Behörden werden daher gesetzlich verpflichtet, den Vertretern dieser Institutionen Auskünfte zu erteilen. Diese Verpflichtung unterliegt gewissen Einschränkungen unter dem Gesichtspunkt des Zecks, für den die Auskunft begehrt wird.

Es wird gefordert, daß die Auskunft dazu dient, der Presse und dem Rundfunk zu ermöglichen, ihre öffentliche Aufgabe in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu erfüllen, also sich in diesen Dingen über Tatsachen informieren zu lassen, um diese alsdann durch ihre Kommunikationsmittel zu veröffentlichen und ferner selbst hierzu Meinungen öffentlich zu äußern.

Ein solches Informationsrecht beziehungsweise eine solche Auskunftspflicht soll durch das Pressegesetz nur im Verhältnis der Behörden des Landes und der Gemeinden sowie der der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Presse geschaffen werden. Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß dies also nicht für kirchliche Behörden gilt, sind die verpflichteten Behörden ausdrücklich in dem Entwurf festgelegt worden.

Unter „Vertretern der Presse und des Rundfunks" sind Redakteure und andere für die öffentliche Aufgabe dieser Institutionen tätige und befugte Personen zu verstehen.

Es erübrigt sich, in einem Pressegesetz zu bestimmen, welche Behördenvertreter behördliche Auskünfte zu erteilen haben, da die Frage behördenintern zu regeln ist.

In Abweichung von den Regelungen in den anderen Ländern bezieht der Entwurf die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes ein. Dies erschien notwendig, da auch diese Institutionen Organe der öffentlichen Gewalt sind und insoweit den Behörden gleichstehen.

Zu Absatz 2:

Auch im Rahmen des Absatzes 1 bestehen Informationsrecht und -pflicht nicht schrankenlos. Die in den Nummern 1 bis 3 aufgezählten Verweigerungsgründe ergeben sich aus der Natur der Sache oder aus der Abwägung der beteiligten Interessen.

Der von der Innenministerkonferenz empfohlene Modellentwurf enthielt noch einen weiteren Verweigerungsgrund. Dort hieß es in Absatz 2 Nr 4: „Auskünfte können verweigert werden, soweit ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet." Mit dieser Regelung sollte den Behörden die Möglichkeit gegeben werden, das Verlangen der Presse nach Durchführung von Erhebungen, die unter Umständen einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen können, zu verweigern. Derartige Erhebungen, z. B. auf dem Gebiete der Statistik, können aber nicht mehr unter den Begriff „Auskunft" subsumiert werden.

Unter diesem Begriff ist vielmehr die Mitteilung von Tatsachen zu verstehen, die den Behörden aus ihrer Tätigkeit bekannt sind und die sie ohne größere Nachforschungen weitergeben können. Hierzu können jedoch nicht solche Umstände oder Vorgänge gehören, die die Behörde noch nicht kennt und über die sie sich — eventuell erst durch die Zuhilfenahme der Statistik oder sonstiger Hilfsmittel — selbst informieren muß.

Der Entwurf sieht davon ab, das Auskunftsrecht für die Presse des Auslandes und der sowjetischen Besatzungszone besonderen Einschränkungen zu unterwerfen. Das Gesetz soll auf die Regelfälle abgestellt werden. Das Erfordernis der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe und die Einschränkung der Auskunftsverpflichtung, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen, erscheinen zudem als ausreichende Regulative, um etwaigen Mißbräuchen des Informationsrechts begegnen zu können.

Im übrigen fordert § 1 Absatz 1 des Gesetzes von der Presse, daß sie die ihr vom Grundgesetz gegebene Freiheit im Interesse der Aufrechterhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ausübt. Wer offensichtlich gegen diese Forderung verstößt, kann sich nicht auf die Pressefreiheit und damit auch nicht auf die Privilegien eines freiheitlichen Pressegesetzes berufen.

Zu Absatz 3:

Das Verbot, Auskünfte an die Presse allgemein zu untersagen, ist in Übereinstimmung mit § 3 Absatz 2 des hessischen und § 4 Absatz 2 des baden-württembergischen Gesetzes (alter Fassung) als ein wesentliches Element für die uneingeschränkte Wahrnehmung der der Presse zufallenden öffentlichen Aufgaben übernommen worden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht dem § 5 Absatz 2 des bremischen Gesetzes zum Schutze der Freiheit der Presse sowie der Regelung in Baden-Württemberg (§ 5 alter Fassung) und Hessen (§ 3 Absatz 3). Es erschien jedoch entbehrlich, den Anspruch der Presse auf Zuleitung der amtlichen Bekanntmachungen der Behörden von der Vergütung der Übermittlungskosten abhängig zu machen. Eine „Gleichbegünstigungsklausel", die jedem Presseorgan garantiert, auf Verlangen nicht später als seine Mitbewerber die amtlichen Bekanntmachungen zu erhalten, erschien ausreichend. Die Bestimmung betrifft nur die „amtlichen Bekanntmachungen" im engeren Sinne, also nicht jede amtliche Verlautbarung.

Zu § 5

Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke

Die Vorschrift folgt dem Vorbild in § 17 Reichspressegesetz und schließt außer dem Bußgeldverfahren auch das Disziplinarverfahren, da auch dies in Bremen öffentlich ist, mit ein.

Die Bestimmung verfolgt den gleichen Zweck wie § 17 RPG, der durch die Rechtsprechung dahin geklärt ist, daß unter das Verbot nur die Veröffentlichung der Schrift als solche fällt. Unberührt bleibt mithin die übliche Gerichtsberichterstattung, insbesondere auf Grund von Informationen durch die Justizpressestellen. Als Veröffentlichung können aber, wie bisher, auch solche auszugsweisen und sinngetreuen Wiedergaben der amtlichen Schriftstücke gelten, mit denen das Verbot des § 5 umgangen werden soll.

Zu § 6

Sorgfaltspflicht der Presse

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Presserat geht diese Bestimmung von der Auffassung aus, daß die Wahrheitspflicht mit der Pressefreiheit untrennbar

verbunden ist. Wenn gleichwohl darauf verzichtet wird — auch insoweit in Übereinstimmung mit dem Deutschen Presserat —, diese Wahrheitspflicht zu normieren, so lediglich deshalb, weil es sich dabei um einen in den ethischen Bereich hineinreichenden standesrechtlichen Grundsatz handelt, dessen Verletzung nur hinsichtlich seiner äußersten Grenzen normierbar und justiziabel ist. Insoweit muß es bei den bestehenden strafrechtlichen Vorschriften verbleiben. Deshalb weicht der Entwurf auch bewußt von § 3 Absatz 2 des bayerischen Gesetzes, § 11 des saarländischen Gesetzes und von § 7 des Referentenentwurfs des Bundesministers des Innern von 1952 ab.

Es ist jedoch vertretbar und geboten, eine besondere Sorgfaltsverpflichtung zu statuieren, die auch im Rahmen eines Pressegesetzes für den Schutz Dritter ausreichend — aber auch nötig — erscheint. Die vorgesehene Bestimmung schließt sich an § 8 des RefE BMI vom März 1952 an, der seinerseits an § 9 Absätze 2 und 3 des Entwurfs des Journalisten-Verbandes angelehnt ist.

Der Entwurf verzichtet auf eine Regelung, wonach verletzende und unzureichend verbürgte Nachrichten in jedem Fall mit einem erkennbaren Vorbehalt versehen sein sollen.

Die Vorschrift ist nicht bewehrt. Sie kann aber unter Umständen die Wirkung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB haben.

Zu § 7
Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1:

Die Definition des Druckwerks entspricht im wesentlichen dem § 2 Absatz 1 RPG. Ausdrücklich ist jedoch das „Verbreitungserfordernis" auf alle Druckwerke (nicht nur auf die „anderen zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen") ausgedehnt worden. Eine solche Ausdehnung hatte auch schon die bisherige, ihrem Wortlaut nach nicht eindeutige Bestimmung des RPG erfahren. Ferner sind unter den Druckwerken ausdrücklich die „besprochenen Tonträger" erwähnt worden. Schon nach bisherigem Recht wurden als Druckwerke nicht nur Erzeugnisse der Buchdruckerpresse angesehen, sondern auch andere in einem zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahren hergestellte und zur Verbreitung bestimmte stoffliche Verkörperungen eines geistigen Inhalts, und zwar auch solche, die nur mit Hilfe einer besonderen Wiedergabevorrichtung verständlich sind. Der Entwurf hält hieran fest und erwähnt zur Klarstellung ausdrücklich die „besprochenen Tonträger". Hiermit soll eine nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen Schallplatten und Tonbändern vermieden werden.

Zu Absatz 2:

Es ist nicht mehr gerechtfertigt, die Privilegierung der sogenannten „Redaktionskorrespondenzen" (Maternpresse) entsprechend § 13 Reichspressegesetz beizubehalten. Im modernen Pressewesen steigt die Bedeutung der Redaktionskorrespondenzen ständig, weil nur wenige kapitalkräftige Unternehmen ausschließlich oder überwiegend den Stoff ihrer Veröffentlichungen durch einen eigenen Mitarbeiterstab erhalten.

Satz 2 soll dem Umstande Rechnung tragen, daß die heutige Tagespresse ihre Nachrichten vielfach von Nachrichtenbüros, Pressekorrespondenzen und ähnlichen Unternehmen bezieht. Da es möglicherweise zweifelhaft sein kann, ob die von einem solchen Unternehmen gelieferten Nachrichten als Druckwerke anzusehen sind, empfiehlt es sich, dies ausdrücklich klarzustellen.

Zu Absatz 3:

Nach dem Vorbild des hessischen Gesetzes (§ 4 Absatz 2) und des saarländischen Gesetzes (§ 5) unterliegen die sogenannten „harmlosen Druckschriften" nicht den Bestimmungen über Druckwerke. Das gleiche gilt für die amtlichen Druckwerke, sofern sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten. Damit wird der Geltungsbereich des Gesetzes — gegenüber der Regelung des Reichspressegesetzes (§ 6 Absatz 2, § 12) und des bayerischen Pressegesetzes (§ 7 Absätze 2 und 3) — eingeschränkt.

Zu Absatz 4:

In Übereinstimmung mit den Regelungen in Bayern (§ 6 Absatz 2) und Hessen (§ 4 Absatz 3) ist die Periodizitätsspanne der periodischen Druckschriften auf sechs Monate festgesetzt. Die bisherige einmonatige Frist in § 7 Absatz 1 RPG (vgl. auch Saarland, § 3) ist mit Rücksicht auf die zwischenzeitliche Entwicklung des Zeitschriftenwesens als zu kurz anzusehen.

Der Entwurf zählt ferner zu den periodischen Druckschriften nicht nur Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch andere in ständiger Folge erscheinende Druckwerke (vgl. § 2 der DVO zum Pressegesetz NW vom 5. Dezember 1949 — GSNW S. 444 —). Dies ist mit Rücksicht auf die in Absatz 2 genannten Druckwerke erforderlich.

Zu § 8
Impressum

Zu Absatz 1:

An dem Grundsatz des Impressums wird festgehalten. In Abweichung von § 6 Absatz 1 RPG und Hessen (§ 6) wird jedoch stets — neben der Angabe des Druckers — auch die des Verlegers gefordert (so auch Bayern, § 7 Absatz 1, und Saarland, § 9 Absatz 1). Diese Regelung bedeutet der Sache nach keine Erweiterung gegenüber dem geltenden Rechtszustand, weil auch nach bestehender Regelung die Angabe des Verlegers erforderlich ist, soweit es sich um ein „zur Verbreitung bestimmtes" Druckwerk handelt. Diese Voraussetzung trifft aber (wie oben zu § 7 Absatz 1 ausgeführt) auf jedes Druckwerk dem Wesen nach zu. In Abweichung von § 6 Absatz 1 RPG und Hessen (§ 6) ist neben dem Namen oder der Firma die Anschrift (nicht nur der Wohnort) des Druckers und Verlegers anzugeben (so schon Baden-Württemberg, § 7 Absatz 1 alter Fassung; Bayern, § 7 Absatz 1; Saarland, § 9 Absatz 1; Schleswig-Holstein, § 8 Absatz 1). Hierdurch soll erreicht werden, daß der Drucker oder Verleger für denjenigen, der einen Anspruch auf Gegendarstellung geltend macht, auch tatsächlich erreichbar ist.

Zu Absatz 2:

Auch diese Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (RPG, § 7 Absätze 1 und 2; Baden-Württemberg, § 7 Absatz 1 alter Fassung; Bayern, § 8 Absätze 1 und 2, Hessen, § 7; Schleswig-Holstein, § 8 Absatz 2). Ebenso wie beim Verleger und Drucker wird nicht nur die Angabe des Wohnorts (RPG, § 7 Absätze 1 und 2) oder des Wohnsitzes (Hessen, § 7 Absatz 1), sondern auch

die Angabe der Anschrift des verantwortlichen Redakteurs verlangt (so Bayern, § 8). Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß der Redakteur, z. B. bei Geltendmachung des Gegendarstellungsanspruchs, ohne Schwierigkeiten erreicht werden kann, was bei der bloßen Angabe des Wohnortes oder Wohnsitzes nicht gewährleistet ist. Die Anschrift braucht nicht die Privatanschrift des Redakteurs zu sein, es genügt vielmehr auch eine „zustellungsfähige" Anschrift bei dem Presseunternehmen. Satz 3 stellt klar, daß die Verantwortung des Redakteurs nicht nur nach Teilen (so RPG, § 7 Absatz 2 und Hessen, § 7 Absatz 1) oder getrennten Abschnitten des Druckwerks (so Baden-Württemberg, § 7 Absatz 1 alter Fassung), sondern auch dem sachlichen Inhalt nach abgegrenzt werden kann (so Bayern, § 8 Absatz 2; Schleswig-Holstein, § 8 Absatz 2).

Die Anzeigenteile der Presse werden nicht von Redakteuren bearbeitet. Die Anzeigenleiter sind nach ihrem Berufsbild keine Redakteure, sondern Kaufleute. Gleichwohl muß aber eine bestimmte Person auch für den Anzeigenteil verantwortlich sein. Es war deshalb erforderlich vorzuschreiben, daß für den Anzeigenteil ein Verantwortlicher zu benennen ist, auf den die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend Anwendung finden.

Zu Absatz 3:

Diese Bestimmung dient der vollständigen Erfassung des durch das Impressum offenzulegenden Personenkreises.

Zeitungen, die nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich wesentliche Teile fertig übernehmen, kann nicht zugemutet werden, das Impressum laufend zu ändern. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich daher nicht auf solche Druckwerke.

Zu § 9

Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung folgt dem geltenden Recht (RPG, § 8; Bayern, § 5; Hessen, § 7 Absatz 2; Schleswig-Holstein, § 9 Absatz 1). Sie entspricht mit Ausnahme der Fassung der Nr. 5 dem Muster des Modellentwurfs. Von dem hessischen Muster, das der Fassung dieser Vorschrift zum Vorbild diente, unterscheidet sie sich dadurch, daß in Nr. 1 auf den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgestellt wird. Damit ist klargestellt, daß ein ständiger Aufenthalt im Geltungsbereich des Landespressegesetzes nicht erforderlich ist, und daß auch der ständige Aufenthalt in Berlin genügt, um insoweit die persönlichen Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur zu erfüllen.

Von der Tätigkeit als verantwortlicher Redakteur ist auch ausgeschlossen, wer durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 GG das Grundrecht der freien Meinungsäußerung verwirkt hat. Die Aufnahme einer (deklaratorischen) Bestimmung hierüber erschien jedoch nicht erforderlich, weil die Rechtsfolge einer solchen Entscheidung selbstverständlich ist: Die Verwirkung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung schließt als Mindestinhalt ein, daß jemand nicht mehr als verantwortlicher Redakteur tätig sein kann.

Nach dem Entwurf sollen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht in der überwiegenden Zahl der Länder persönliche Anforderungen nur an den verantwortlichen Redakteur gestellt werden, nicht auch an den Verleger (anders RefE BMI, § 20). Eine Ausdehnung der persönlichen Anforderungen auf den Verleger erscheint schon deshalb unzweckmäßig, weil häufig auch eine juristische Person Verleger ist, vor allem bei größeren Zeitungen. Um den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, sah § 13 Absatz 1 Satz 2 RefE BMI vor, daß als Verleger „im Sinne dieses Gesetzes" die Person anzusehen sei, „die als Eigentümer oder Geschäftsführer die tatsächliche Leitung des Verlagsunternehmens ausübt". Damit würde zwar eine Vorschrift über an den Verleger zu stellende persönliche Anforderungen praktikabel werden. Sie erscheint jedoch entbehrlich, weil der Verleger den Inhalt des Druckwerks im einzelnen, insbesondere bei der schnellebigen Tagespresse, nicht mitgestaltet, also bei der Redaktion nicht aktiv mitwirkt. Zwar ist nicht zu verkennen, daß die institutionelle Sicherung der Pressefreiheit eine weitgehende verfassungsrechtliche Gleichstellung des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs, soweit es um ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen geht, zur Folge hat. Daraus folgt jedoch nicht zwingend, daß Verleger und Redakteure den gleichen persönlichen Anforderungen unterliegen, da insoweit wesensmäßige Unterschiede bestehen.

Die Nr. 6 entspricht der hessischen und schleswig-holsteinischen Regelung. Sie berücksichtigt die Bestimmung des Artikels 95 Absatz 4 der Landesverfassung, nach der Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft keine Immunität wegen strafbarer Handlungen genießen, die sie als verantwortlicher Redakteur einer Zeitung oder Zeitschrift begangen haben. Im Gegensatz zum Modellentwurf (so auch Baden-Württemberg, § 9 Absatz 1), der vom Redakteur unbeschränkte strafrechtliche Verfolgbarkeit verlangt, war es auf Grund des Artikels 95 Absatz 4 der Landesverfassung, den es gleichlautend nur noch in der Verfassung von Hessen und demnächst in der Landessatzung für Schleswig-Holstein gibt bzw. geben wird, in Bremen möglich, Abgeordnete zur Ausübung der Tätigkeit als Redakteur zuzulassen.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung soll es — entsprechend § 7 Absatz 3 des hessischen Gesetzes — in Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse jugendlichen Redakteuren ermöglichen, Druckwerke für Jugendliche zu gestalten.

Zu Absatz 3:

Grundsätzlich soll der verantwortliche Redakteur im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen ständigen Aufenthalt haben, damit presserechtliche Ansprüche gegen ihn auch verwirklicht werden können und damit die weitere Forderung des § 9 Absatz 1 Nr. 5 nicht aus tatsächlichen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. Für wissenschaftliche Zeitschriften werden aber nicht selten Fachleute als verantwortliche Redakteure beschäftigt, die außerhalb des Bundesgebietes wohnen. Um solchen Personen im Einzelfall die Möglichkeit zu geben, als verantwortlicher Redakteur tätig zu sein, ist die Ausnahmeregelung vorgesehen worden.

Zu § 10
Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Die Vorschrift hat Vorbilder in Bayern (§ 9) und Hessen (§ 8). Sie entspricht einer jahrzehntelangen Übung, einem dringenden öffentlichen Bedürfnis und den Anregungen der Presseverbände. Eine entsprechende Vorschrift war auch in Übereinstimmung mit § 6 des Entwurfs des Journalisten-Verbandes in § 25 RefE BMI vorgesehen.

Abweichend von der entsprechenden Bestimmung in § 8 des hessischen Gesetzes sieht es der Entwurf nicht als genügend an, entgeltliche Veröffentlichungen lediglich „in der üblichen Weise" als Anzeige kenntlich zu machen. Die Bestimmung fordert grundsätzlich eine deutliche Kennzeichnung mit dem Wort „Anzeige", sofern die Veröffentlichung nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist. Das bedeutet gegenüber der hessischen Regelung eine — den Wünschen der Presse entsprechende — Verschärfung, die der Entwicklung verschleiernder Usancen vorbeugen soll. Damit werden solche Hinweise ausgeschlossen, die einem großen Teil der Leserschaft nicht deutlich werden lassen, daß es sich um entgeltliche Veröffentlichungen handelt (z. B. sogenannte Public Relations).

Entgeltlich im Sinne dieser Vorschrift ist eine Veröffentlichung jedoch nicht schon deshalb, weil interessierte Kreise sich etwa wegen ihrer Kostspieligkeit an ihren Kosten beteiligt haben.

Zu § 11
Gegendarstellungsanspruch

Zu Absatz 1:

Zweck der Gegendarstellung soll es sein, den durch eine in einem periodischen Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung Betroffenen so schnell wie möglich zu Wort kommen zu lassen. Der Anspruch auf „Gegendarstellung" löst den Anspruch auf „Berichtigung" (§ 11 Reichspressegesetz) ab. Der Gegendarstellungsanspruch ist ein rein formeller Anspruch und dient nicht der Feststellung der materiellen Wahrheit. Er ist lediglich eine besondere presserechtliche Ausgestaltung des Grundsatzes „audiatur et altera pars". Die gebotene Schnelligkeit der Erwiderung könnte bei vorangehendem richterlichem Prüfungsverfahren und vorheriger Ermittlung der materiellen Wahrheit nicht gewahrt werden. Durch die formelle Ausgestaltung des Anspruchs soll aber kein „Recht zur Lüge" geschaffen werden. Denn es wird nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch auf Gegendarstellung bei offensichtlicher Unwahrheit an dem Grundsatz des Verbots einer unzulässigen Rechtsausübung scheitert, soweit es nicht in diesem Fall überhaupt schon an einem berechtigten Interesse (vgl. Absatz 2 Satz 1) fehlt.

Der Anspruch besteht sowohl gegenüber dem Redakteur als auch gegenüber dem Verleger.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schließt den Anspruch auf Gegendarstellung unter bestimmten Voraussetzungen aus und ist so gefaßt, daß nicht der Betroffene sein Interesse an der Gegendarstellung besonders nachweisen muß. Ein solches Interesse ist in der Regel zu unterstellen. Wenn im Einzelfall der Redakteur oder Verleger dieses Interesse verneinen sollte, z. B. weil er von der Unwahrheit der Gegendarstellung überzeugt ist oder ihm die Angelegenheit belanglos erscheint, soll er verpflichtet sein, den Nachweis des mangelnden Interesses zu führen.

Für den Inhalt der Gegendarstellung sieht der Entwurf lediglich vor, daß sie sich auf tatsächliche Angaben beschränken muß und keinen strafbaren Inhalt haben darf.

In Verbindung mit der in Absatz 3 statuierten Kostenfreiheit schützt die Bestimmung den Mittellosen besser als die Vorschrift des § 10 des hessischen Gesetzes und § 11 Absatz 2 RPG. Das hessische Gesetz hat zwar zugunsten der Presse die unbefriedigende Bestimmung des § 11 Absatz 3 RPG dadurch verbessert, daß ein Anspruch auf Abdruck der Gegendarstellung dem Umfang nach angemessen ist, während § 11 Absatz 3 RPG dem größeren Umfang der Entgegnung keine Grenzen setzt, sondern lediglich den Raum begrenzt, den die Presse kostenfrei zur Verfügung stellen muß. Die hessische Regelung handhabt aber den Grundsatz der Waffengleichheit zu formell: Der Betroffene kann häufig auf einem Druckraum, der dem Umfang des beanstandeten Textes entspricht, keine angemessene Erwiderung bringen. Daß er dann das Recht hat, einen größeren — nämlich den „angemessenen" — Raum für die Gegendarstellung zu beanspruchen, nützt ihm nichts, wenn er nicht in der Lage ist, für den zusätzlichen Druckraum die üblichen Einrückungsgebühren zu bezahlen. Das können bei großen Zeitungen sehr erhebliche Beträge sein. Die Fassung des Entwurfs dient deshalb der materiellen Gerechtigkeit besser.

Zu Absatz 3:

Der Abdruck der Gegendarstellung soll wie nach geltendem Recht kostenfrei sein. Wenn es sich jedoch um eine Gegendarstellung zu einer im Anzeigenteil des periodischen Druckwerks verbreiteten Tatsachenbehauptung handelt, sollen die üblichen Einrückungsgebühren bezahlt werden. Dadurch soll verhindert werden, daß bei den heutigen modernen Methoden der Werbung über den Weg der Gegendarstellung Konkurrenzkämpfe zwischen Unternehmen oder Gruppen auf Kosten des Verlegers ausgetragen werden.

Der letzte Satz der Bestimmung zwingt die Zeitungs- oder Zeitschriftenverlage, die Teile von Materndiensten usw. übernommen haben, ebenfalls eine Gegendarstellung abzudrucken, wenn der Gegendarstellungsanspruch gegen den Materndienst usw. geltend gemacht wird.

Zu Absatz 4:

Der Gegendarstellungsanspruch kann gerichtlich durchgesetzt werden. Es handelt sich dabei um ein Verfahren eigener Art, auf das die Vorschriften des Verfahrens über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, der ZPO analog, angewendet werden.

Dem Vorschlag der Vertreter der Presse, eine obligatorische mündliche Verhandlung einzuführen, um die Verteidigungsmöglichkeiten des in Anspruch genommenen Presseorgans zu verbessern und bei unbrauchbaren Entgegnungstexten die richterliche Formulierungshilfe in Anspruch nehmen zu können, wurde nicht entsprochen. Eine solche Regelung würde die Durchsetzung des Anspruchs schwerfälliger und lang-

samer machen und ihn damit verschlechtern. Es erschien ausreichend, dem Richter nach den Umständen des Falles die Entscheidung zu überlassen, ob eine mündliche Verhandlung notwendig ist oder nicht.

Zu Absatz 5:

Diese Vorschrift enthält kein eigentliches Presseprivileg. Der Entwurf sieht vor, daß bei Berichten über öffentliche Sitzungen des Bundestages, des Bundesrates, der Landtage, der Kreistage, der Räte der Gemeinden und ihrer Ausschüsse sowie der Gerichte kein Anspruch auf eine Gegendarstellung besteht, soweit diese Berichte wahrheitsgetreu sind. Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben gemäß Artikel 42 Absatz 3 GG, solche der Bürgerschaft gemäß Artikel 93 der bremischen Landesverfassung von 1947 von jeder Verantwortlichkeit frei.

Zu § 12
Anbietungspflicht der Verleger und Drucker

Nach geltendem Recht ist von jedem Druckwerk ein Stück an die Staatsbibliothek in Bremen kostenlos abzuliefern. Daneben ist auch in § 9 RPG eine Pflicht zur kostenlosen Ablieferung von Belegexemplaren normiert. Diese Ablieferungspflicht behält der Entwurf aus kulturpolitischen Gründen bei. Das Verfahren ändert sich jedoch insofern, als der Verleger zunächst anzubieten und nur auf Verlangen abzuliefern hat. Dadurch soll erreicht werden, daß die Staatsbibliothek nur die sie wirklich interessierenden Druckwerke als Pflichtexemplare erhält.

Wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ist die Pflicht zur kostenlosen Lieferung nicht wieder normiert worden. Zu der Frage, ob auch künftig Pflichtexemplare von Druckwerken kostenlos abgeliefert werden, hat sich die Presse unterschiedlich geäußert. Ein Teil der Presse sieht in der Ablieferung eine Ehrenpflicht, ein anderer Teil erwartet eine Entschädigung.

Zu §§ 13 bis 16
Beschlagnahmeverfahren

Den Vorschriften über die Beschlagnahme, die „Verhaftung des Gedankens", kommt eine besondere Bedeutung zu, weil die Beschlagnahme nach Fortfall der Pressezensur den schärfsten Eingriff in die Pressefreiheit darstellt. Die allgemeine Gestaltung der Vorschriften über die Beschlagnahme in einem Pressegesetz kann deshalb als Maßstab für die Auffassung des Gesetzgebers von einer freiheitlich-demokratischen Ordnung der Presse angesehen werden.

Ebenso wie die Verhaftung des Beschuldigten ist auch die „Verhaftung des Gedankens" keine endgültige Maßnahme. Sie greift der Entscheidung des Gerichts im Hauptverfahren (Einziehung des Druckwerks als Nebenfolge der Bestrafung einer Person — §§ 40, 41 StGB — oder der Einziehung des Druckwerks im objektiven Verfahren — § 42 StGB §§ 430 ff. StPO) nicht vor. Infolgedessen erstrecken sich auch die Einschränkungen dieses Gesetzentwurfs lediglich auf das „Verhaftungsstadium". Im Hauptverfahren ist der Richter deshalb nicht an die Einschränkungen in § 13 des Entwurfs gebunden.

Mit Rücksicht auf den überwiegenden Sachzusammenhang und die historische Entwicklung des Beschlagnahmerechts, dessen Regelung schon bei den Vorarbeiten zum RPG und bei den späteren Reformbestrebungen eine entscheidende Rolle spielte, kann nach den Abgrenzungsgrundsätzen der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juni 1957 (BVerfGE 7, 29) die Befugnis des Landesgesetzgebers nicht mehr zweifelhaft sein, in einem Pressegesetz die Beschlagnahme abweichend von der Regelung der StPO zu gestalten. Denn die Beschlagnahme von Druckwerken gehört danach im Sinne der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zu den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Presse, nicht aber zum Strafverfahrensrecht.

Nach der Strafprozeßordnung können Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung (oder Unbrauchbarmachung) unterliegen, beschlagnahmt werden (§ 94 StPO). Die Beschlagnahme wird durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten, angeordnet (§ 98 Absatz 1 StPO). Bei nichtrichterlicher Beschlagnahme findet eine richterliche Nachprüfung gemäß § 98 Absatz 2 StPO statt. Die Pressebeschlagnahme geht in ihren Wirkungen über die Beschlagnahme nach der Strafprozeßordnung hinaus. Bei der Beschlagnahme nach der Strafprozeßordnung sind im allgemeinen bestimmte Gegenstände betroffen, die sicherzustellen sind. Bei der Pressebeschlagnahme kommt die sogenannte „Verhaftung des Gedankens" dazu. Ein Druckwerk, dessen Beschlagnahme angeordnet ist, darf während der Dauer der Beschlagnahme nicht mehr verbreitet werden; der Wiederabdruck des die Beschlagnahme veranlassenden Teils des Druckwerks ist verboten (§ 15 des Entwurfs, § 15 des hessischen Pressegesetzes und § 28 RPG). Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden bestraft. Die Pressebeschlagnahme richtet sich also nicht nur gegen körperliche Gegenstände, sondern auch gegen einen Gedankeninhalt.

Wegen dieser besonderen Wirkung und wegen der Sonderstellung der Presse als Trägerin einer öffentlichen Aufgabe (§ 3) bedarf die Pressebeschlagnahme gegenüber dem in der Strafprozeßordnung geregelten Beschlagnahmerecht der Einschränkung. Das Reichspressegesetz hat in § 23 die Beschlagnahme grundsätzlich dem Richter vorbehalten. Die nichtrichterliche Beschlagnahme ist nach dem Reichspressegesetz nur bei Erfüllung bestimmter Straftatbestände zulässig. Diese hat wie die richterliche Beschlagnahme auch ein Verbreitungsverbot zur Folge.

Der Entwurf behält demgegenüber die Beschlagnahme mit ihrer Doppelfolge — körperliche Wegnahme und Verhaftung des Gedankens — grundsätzlich dem Richter vor. Eine vorläufige Sicherstellung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten soll nur bei einigen wenigen Staftatbeständen und nur bei bestimmten Druckwerken zulässig sein (vgl. § 18).

Zu § 13
Anordnung der Beschlagnahme

Zu Absatz 1:

Wegen der Schwerpunktbedeutung ist die Vorschrift über die Notwendigkeit der richterlichen Beschlagnahmeanordnung den Bestimmungen über das Beschlagnahmeverfahren vorangesetzt. Ausgenommen

von diesem Grundsatz ist die Beschlagnahme einzelner Stücke zum Zwecke der Beweissicherung (§ 19 des Entwurfs). Bedenken, die ausschließliche Beschlagnahmebefugnis würde zu Lasten der gebotenen Schnelligkeit gehen, dürften durch die Entwicklung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes überholt und auch durch die für bestimmte Fälle vorgesehene vorläufige Sicherstellung (vgl. § 18 des Entwurfs) ausgeräumt sein.

Zu Absatz 2:

Der Entwurf enthält eine materielle Einschränkung des Beschlagnahmerechtes. Auch der Richter darf nur in bestimmten Fällen eine Beschlagnahme anordnen. In allen Fällen, in denen er die Einziehung aussprechen kann, ist er jedoch in die Lage versetzt, diese durch eine Beschlagnahme zu sichern.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird der nach Absatz 2 beschränkt zulässigen Beschlagnahme eine weitere Grenze dadurch gesetzt, daß die Beschlagnahme ein angemessenes Mittel des Rechtsschutzes sein muß. Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt im Einzellfall eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Beschlagnahme einerseits und den mit der Beschlagnahme verbundenen Nachteilen für die Öffentlichkeit und den Herausgeber oder Verleger des Druckwerks andererseits. Führt diese Abwägung zu dem Ergebnis, daß der mit der Beschlagnahme verfolgte und erreichbare Rechtsschutz offensichtlich geringer wiegt als ein durch die Beschlagnahme gefährdetes öffentliches Interesse an unverzögerter Unterrichtung (Absatz 2 Nr. 1), oder daß der mit der Beschlagnahme erstrebte Erfolg offensichtlich in einem groben Mißverhältnis zu dem daraus zu erwartenden Vermögensschaden steht (Absatz 2 Nr. 2), so rechtfertigt der mit der Beschlagnahme verfolgte Rechtsschutz den Eingriff in die Pressefreiheit nicht.

Zu § 14
Umfang der Beschlagnahme

Zu Absatz 1:

Eine Einschränkung auch des Beschlagnahmerechts des Richters dem Umfang nach enthielt schon § 27 RPG. Die Bestimmung des Entwurfs ist an § 14 Absatz 1 des hessischen Gesetzes angelehnt. Diese Vorschrift unterwirft der Beschlagnahme nur „die zur Verteilung bestimmten Druckstücke". Zur sachlich entsprechenden Vorschrift des § 27 Absatz 1 RPG hatte zwar die Rechtsprechung schon geklärt, es könne in aller Regel angenommen werden, Druckwerke, die sich in den Händen der an Herstellung und Vertrieb Beteiligten befänden, seien zur Verbreitung bestimmt. Die Fassung des Entwurfs erschien gleichwohl zweckmäßig, um die Schutzbehauptung unwirksam zu machen, die z. B. beim Verleger vorgefundenen Druckstücke seien lediglich zum Privatgebrauch, für Archivzwecke oder zum Einstampfen bestimmt.

Zu Absätzen 2 und 3:

Diese Vorschrift ermöglicht es dem Betroffenen, die Beschlagnahme dadurch abzuwenden, daß er den fraglichen Teil des Druckwerks von der Vervielfältigung oder Verbreitung unverzüglich ausschließt.

Zu § 15
Verbreitungsverbot für beschlagnahmte Druckschriften

Das Verbreitungsverbot für beschlagnahmte Druckwerke ist der Kern des Pressebeschlagnahmerechts. Der Entwurf folgt hier dem geltenden Recht (§ 28 Absatz 1 des Reichspressegesetzes); diese Vorschrift hat sich bewährt.

Zu § 16
Aufhebung der Beschlagnahme

Zu Absatz 1:

Um die Dauer der Beschlagnahme im Interesse des Betroffenen sowie auch des unter Umständen entschädigungspflichtigen Landes abzukürzen, sieht der Entwurf als Regelfall vor, daß die richterliche Beschlagnahmeanordnung von Amts wegen aufzuheben ist, wenn der Staatsanwalt nicht binnen eines Monats seit Erlaß der Beschlagnahmeanordnung die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung des Druckwerks beantragt hat. Der Antrag des Staatsanwalts auf selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung des beschlagnahmten Druckwerks nach §§ 430 ff. StPO mußte ausdrücklich erwähnt werden, da die öffentliche Klage nur gegegen eine als Täter verfolgte Person erhoben wird.

Zu Absatz 2:

Es soll, einem praktischen Bedürfnis entsprechend, die Möglichkeit gegeben werden, die Frist des Absatzes 1 für die Fälle zu verlängern, in denen die Anklageerhebung innerhalb der Monatsfrist nicht möglich ist. Die Stellung des Betroffenen wird dadurch nur scheinbar verschlechtert, denn er entgeht damit der Gefahr, zur Fristwahrung verfrüht unter Anklage gestellt zu werden.

Zu Absatz 3:

Dem Staatsanwalt wird damit die Möglichkeit gegeben, bei dem Beschlagnahmerichter den Antrag auf Aufhebung der Beschlagnahmeanordnung zu stellen, wenn er schon im Vorverfahren zu dem Ergebnis kommt, daß ein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage oder zur Einleitung des selbständigen Einziehungsverfahrens nicht besteht. Der Richter muß diesem Antrag entsprechen.

Um den Eingriff in die Pressefreiheit so schnell wie möglich zu beseitigen, tritt das Verbreitungsverbot (§ 15 des Entwurfs) schon vor der förmlichen Aufhebung der Beschlagnahmeanordnung durch das Gericht mit dem Antrag kraft Gesetzes außer Kraft.

Diese Bestimmung entspricht in etwa der Befugnis des Staatsanwalts, die Freilassung des Beschuldigten anzuordnen, wenn er die Aufhebung des Haftbefehls beantragt (§ 126 Satz 2 StPO).

Zu § 17
Entschädigung für fehlerhafte Beschlagnahme

Zu Absatz 1:

Es ist in der Praxis denkbar, daß Beschlagnahmen und vorläufige Sicherstellungen vorgenommen werden, obgleich bei näherer Prüfung sich später herausstellt, daß die Maßnahme nicht erforderlich oder rechtlich unzulässig war. Soweit es sich hierbei um ein Verschulden von Beamten handelt, greift § 839 BGB Platz

und dient einer Schadloshaltung des Betroffenen. Um darüber hinaus jene Fälle zu erfassen, in denen die Maßnahme trotz pflichtgemäßer Beurteilung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sich nachträglich als fehlerhaft erweist, ohne daß ein Verschulden eines Beteiligten feststellbar ist, sowie in Fällen, in denen eine Haftpflicht durch die Beschränkung der Amtshaftung von Richtern entfällt, sollte der Staat für den Schaden einstehen, der dem Betroffenen hierbei entstanden ist.

Auf die Einschränkung — wie sie in das Landespressegesetz Baden-Württemberg und in die Gesetzentwürfe Hamburgs und Niedersachsens aufgenommen ist — der Entschädigungspflicht auf Fälle, in denen die Beschlagnahme „offensichtlich" ungerechtfertigt ist, wurde verzichtet, da solche Fälle in der Regel bereits durch § 839 BGB erfaßt werden und dem Anspruchsteller hiermit eine kaum erfüllbare Beweislast aufgebürdet würde, durch die die Praktikabilität der Vorschrift in Frage gestellt würde.

Entschädigungsberechtigt sollen nur die sein, die durch die Beschlagnahme unmittelbar betroffen sind, nicht dagegen mittelbar Geschädigte, wie der Bezieher des Druckwerkes, der Besteller von Anzeigen, der Verfasser, dessen Artikel wegen der Beschlagnahme nicht erscheint.

Zu Absatz 3:

Da Beschlagnahmeanordnungen nur durch den Richter getroffen werden können, ist es an sich selbstverständlich, daß das Land entschädigungspflichtig ist. Dennoch ist der Kostenträger im Gesetz zu benennen, da § 17 auch bei der vorläufigen Sicherstellung angewendet wird, diese aber auch durch Gemeindebeamte vorgenommen werden kann.

Zu Absatz 4:

Gegen den Bescheid, mit dem ein Anspruch auf Entschädigung abgelehnt wird, empfiehlt es sich, den ordentlichen Rechtsweg zuzulassen und zur Herbeiführung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung das Landgericht für ausschließlich zuständig zu erklären. Zur Sicherung des Rechtsfriedens erscheint es geboten, für die Klage eine Ausschlußfrist zu bestimmen; sechs Monate dürften angemessen sein.

Zu § 18

Vorläufige Sicherstellung

Neben der Beschlagnahme auf Grund richterlicher Anordnung muß die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, daß auch ohne Einschaltung des Richters die Strafverfolgungsbehörde, also die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten, bei besonders gravierenden Straftatbeständen, die die Vorschrift näher bezeichnet, zugreifen können. Grundsätzlich von der vorläufigen Sicherstellung ausgenommen sind nach Absatz 2 Tageszeitungen und bestimmte sonstige periodisch erscheinende Zeitungen und Zeitschriften. Die Vorschrift soll daher die Handhabe bieten, Flugblätter staatsfeindlichen Inhalts sofort oder auf frischer Tat sicherzustellen. Hier würde die richterliche Beschlagnahme in der Regel zu spät kommen. Um zu gewährleisten, daß die vorläufige Sicherstellung nur in wirklich eilbedürftigen Fällen angewandt wird, ist ihre Zulässigkeit ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft, daß eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Wenn im Einzelfall diese Voraussetzung einmal nicht beachtet werden sollte, würde die Entschädigungsregelung des § 17 Anwendung finden, auf die in Absatz 1 Satz 3 ausdrücklich verwiesen ist.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist außer auf Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat (Absatz 1 Nr. 1) auf folgende Straftatbestände beschränkt:

Verleitung eines Soldaten zum Ungehorsam (§ 109 b StGB),

Strafbare Abbildung von Wehrmitteln (§ 109 g StGB),

Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen (§ 110 StGB),

Geheimbündelei (§ 128 StGB),

Aufforderung zur Gründung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB),

Unterstützung einer für verfassungswidrig erklärten politischen Partei (§ 90 a StGB),

Unterstützung einer gemäß Artikel 9 Absatz 2 GG verbotenen Vereinigung (§ 90 b StGB),

Angriffe auf die Menschenwürde durch Aufstachelung zum Haß gegen Teile der Bevölkerung, Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie oder ihre Beschimpfung, böswillige Verächtlichmachung oder Verleumdung (§ 130 StGB),

Verbreitung unzüchtiger Schriften (§ 184 StGB) — siehe Absatz 1 Nr. 2.

Das Verfahren, das sich an eine vorläufige Sicherstellung sofort anzuschließen hat, ist eingehend normiert und gewährleistet die alsbaldige Einschaltung des Richters. Ihr vorläufiger Charakter ist durch kurz bemessene Fristen und dadurch gekennzeichnet, daß sie unwirksam wird, wenn die richterliche Anordnung der Beschlagnahme nicht binnen einer Frist von 5 Tagen der Behörde mitgeteilt worden ist, die die Sicherstellung verfügt hat.

Da die vorläufige Sicherstellung zunächst ohne richterliche Entscheidung erfolgt, wäre es nicht vertretbar, ihr die Wirkung eines Verbreitungsverbots (§ 15 des Entwurfs) zu geben, wie dies nach dem Reichspressegesetz noch bei der nichtrichterlichen Beschlagnahme der Fall ist. In Absatz 7 ist deshalb nur auf die §§ 13 Absätze 2 und 3, 14 und 17, nicht aber auf § 15 Bezug genommen.

Zu § 19

Beschlagnahme zur Beweissicherung

Die Vorschrift entspricht dem § 20 des hessischen Gesetzes. Sie stellt klar, daß die Beschränkungen des Beschlagnahmerechts in den §§ 12 ff. des Entwurfs nur für die eigentliche Pressebeschlagnahme gelten sollen, die der Presse die Verbreitung des Inhalts des Druckwerks schlechthin unmöglich macht; die Beschränkungen entfallen, wenn nur einzelne Stücke des Druckwerks zur Sicherung des Beweises beschlagnahmt werden. Auf solche Beschlagnahmen finden die allgemeinen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften uneingeschränkte Anwendung.

Zu § 20
Strafrechtliche Verantwortung

Die Beibehaltung eines presserechtlichen Delikts eigener Art — Verletzung der Sorgfaltsverpflichtung — erscheint im Gegensatz zum hessischen Gesetz, das eine solche Vorschrift nicht enthält, geboten. Sie verfolgt den gleichen Zweck wie § 21 RPG und § 11 Absatz 3 des bayerischen Gesetzes und entspricht auch den Vorschlägen der Presseverbände.

Der Entwurf bemüht sich, die mißverständliche Fassung des § 21 Absatz 1 RPG zu verbessern, aus der geschlossen werden könnte, es werde damit eine Schuldvermutung geschaffen, der gegenüber der Betroffene einen Entlastungsbeweis zu führen habe.

Der in § 21 RPG nur unvollkommen zum Ausdruck kommende Inhalt des objektiven Tatbestandes wird dadurch schärfer gefaßt, daß der Entwurf eine Verpflichtung der genannten Personen ausdrücklich ausspricht, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten.

Es handelt sich bei diesen Straftatbeständen nicht um ausschließlich fahrlässig begehbare Sorgfaltspflichtverletzungen. Die Sorgfaltspflicht kann vielmehr auch vorsätzlich verletzt werden, ohne daß sich deshalb die durch § 21 der besonderen Sorgfaltspflicht unterworfenen Personen der Täterschaft oder Teilnahme an dem Presseinhaltsdelikt schuldig machen, dessen objektiver Tatbestand durch das Druckwerk erfüllt ist.

Nach den Erfahrungen der Praxis erscheint es ausreichend, die Verantwortlichkeit in Nr. 1 auf den Redakteur und in Nr. 2 auf den Verleger zu beschränken. Eine Verantwortlichkeit des Redakteurs und Verlegers könnte leicht zu Unklarheiten und einer unerwünschten Verwischung der Verantwortlichkeit führen.

Der Entwurf sieht abweichend von den Bestimmungen des § 21 Absatz 1 RPG vor, daß bei periodischen Druckwerken für Drucker und Verbreiter eine Sorgfaltsverletzung nicht strafbar ist. Drucker und Verbreiter würden überfordert, wenn sie bei periodischen Druckwerken, die sie wegen deren Zahl und raschen Folge möglicherweise tatsächlich kaum noch prüfen könnten, mit der gleichen Strafdrohung wie der verantwortliche Redakteur und der Verleger belastet würden, die dem Inhalt des Druckwerks viel näherstehen.

Die Strafvorschrift ist subsidiär. Die Bestrafung entfällt deshalb in jedem Falle, in dem der Beschuldigte wegen Täterschaft oder Teilnahme an dem Presseinhaltsdelikt strafbar ist.

Der Entwurf beseitigt den in § 21 Absatz 2 RPG und § 11 Absatz 3 des bayerischen Gesetzes enthaltenen persönlichen Strafausschließungsgrund der Benennung eines Vormannes. Dieser „Stufenhaftung" lag der Gedanke zugrunde, daß die Möglichkeit der Vormannbenennung die Strafverfolgung eines an der Tat näher Beteiligten erleichtern solle. Dieses System hat indessen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Es erscheint zudem auch rechtspolitisch verfehlt, wenn die persönliche Verantwortung nur deshalb nicht entfallen sollte, weil andere Beteiligte in höherem Maße schuldig sind. Dem Maß persönlicher Schuld der Beteiligten kann bei der Strafzumessung Rechnung getragen werden. Der Fortfall der Stufenhaftung entspricht auch den Leitsätzen des Deutschen Presserates.

Der Entwurf verzichtet ferner auf die Aufnahme von Bestimmungen, die Veröffentlichungsvermutungen enthalten (vgl. § 20 Absatz 2 RPG; Bayern, § 11 Absatz 2; Hessen, § 11 Absätze 1 und 2), da solche Vermutungen nicht mehr den Erfordernissen rechtsstaatlicher Tatbestandstechnik entsprechen.

Zu § 21
Strafbare Verletzung der Presseordnung

Bei der Bewehrung einer Reihe von Normen des Entwurfs ist zwischen kriminellem Unrecht einerseits und Ordnungswidrigkeiten andererseits zu unterscheiden. Dabei sind solche Zuwiderhandlungen, denen der kriminelle Charakter fehlt, als bloße Verstöße gegen Ordnungsbestimmungen minderer Art zu behandeln.

Demgemäß enthält § 21 Strafvorschriften, die die Rechtsfolgen an die hier normierten Vergehen behandeln.

Zu § 22
Ordnungswidrigkeiten

Der Entwurf folgt mit dieser Vorschrift den allgemeinen Bestrebungen, Zuwiderhandlungen, denen der kriminelle Charakter fehlt, aus dem allgemeinen Strafrecht herauszulösen. Auf die Aufnahme eines Tatbestandes, der Zuwiderhandlungen gegen den § 200 Absatz 2 StGB (Bekanntmachungsbefugnis bei Beleidigung durch Schrift, Bild usw.) als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht, wurde wegen des inneren Zusammenhangs dieses Tatbestandes mit einer Strafnorm verzichtet. Ebenso wurde darauf verzichtet, die Weigerung, eine Gegendarstellung zu veröffentlichen (§ 11 Absatz 3 des Entwurfs), als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, da es sich hierbei um einen ausschließlich zivilrechtlichen Anspruch handelt. Schließlich blieb auch ein Verstoß gegen die Anbietungs- und Ablieferungspflicht der Verleger (§ 12) unbewehrt, da auch in diesem Falle Bußgeldvorschriften entbehrlich erschienen.

Zu § 23
Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahme- und Durchsuchungsrecht

Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht sind neuerdings in den Landespressegesetzen der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein aufgenommen worden. Daneben enthalten auch die Gesetzentwürfe der Länder Hamburg und Niedersachsen entsprechende Vorschriften.

Eine bundesrechtliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes der Redakteure, Verleger, Herausgeber, Drucker und anderer Personen, die bei der Herstellung oder Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift mitgewirkt haben, enthält § 53 Absatz 1 Nr. 5 StPO. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht setzt voraus, daß eine Veröffentlichung strafbaren Inhalts vorliegt und daß wegen dieser Veröffentlichung ein Redakteur der Druckschrift bestraft ist oder daß seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen. Unter diesen Voraussetzungen haben Angehörige des genannten Personenkreises das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes dieser Veröffentlichung.

Diese Bestimmung unterliegt gewissen materiellrechtlichen Bedenken.

Es wird auch nicht verkannt, daß die Aufnahme eines Zeugnisverweigerungsrechts für Angehörige der Presse und des Rundfunks in ein Landespressegesetz verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen kann. Da jedoch nach neuerer verbreiteter Meinung das Zeug-

nisverweigerungsrecht der Presse zu den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Presse und nicht zum Strafverfahrensrecht gehört, ist der Landesgesetzgeber zuständig für die Normierung dieses Zeugnisverweigerungsrechts. Die Ausschöpfung dieser Gesetzgebungskompetenz ist erforderlich, da in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen ist, daß der Bund das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse regeln wird.

Die Vorschrift bezweckt, die Informationsfreiheit der Presse durch ein umfassendes, presserechtliches Zeugnisverweigerungsrecht zu gewährleisten. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht findet in Anbetracht der in Artikel 5 GG verbürgten institutionellen Eigenständigkeit und der durch § 3 des Entwurfes bestätigten öffentlichen Aufgabe der Presse eine Parallele in dem Zeugnisverweigerungsrecht der Bundestagsabgeordneten. Ein solches Zeugnisverweigerungsrecht ist in Artikel 47 GG den Bundestagsabgeordneten ausdrücklich zuerkannt worden; es bezieht sich auf Fragen nach Personen, die dem Abgeordneten in seiner Eigenschaft als Abgeordneter Tatsachen anvertraut haben, und auf diese Tatsachen selbst, geht also erheblich über das Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten hinaus, wie es in § 53 Absatz 1 Nr. 5 StPO vorgesehen ist. Der Entwurf führt insoweit zu einer verfahrensrechtlichen Gleichbehandlung der Angehörigen von Presseberufen mit den Abgeordneten.

Zu § 24
Verjährung

Zu Absatz 1:

Abweichend vom geltenden Recht, das nach § 22 des Reichspressegesetzes eine kürzere Strafverfolgungsverjährung für Presseinhalts- und Presseordnungsdelikte in Abweichung von § 67 StGB nur insoweit vorsieht, als es sich um Vergehen handelt, soll sich die Regelung des Entwurfs auch auf Verbrechen erstrecken. Dabei erscheint eine Verjährungsfrist von sechs Monaten bei Vergehen angebracht. Ausgenommen von der kürzeren Verjährungsfrist sollen jedoch die in § 18 Absatz 1 des Entwurfs bezeichneten Verbrechen sein; für sie gelten die allgemeinen Fristen.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 14 des (Bundes-)Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), der auf Grund § 1 Absatz 1 Landesordnungswidrigkeitengesetz in Bremen auch im Landesrecht angewendet wird, verjährt die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit, soweit ein Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, in 6 Monaten. Eine Verjährungsfrist von 3 Monaten erscheint bei Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf die Fristen des Absatzes 1 zweckmäßig.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 Satz 2 sollen Zweifel über den Fristbeginn vermieden werden, wie sie bei Fällen der Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken in Teilen oder Neuauflagen auf Grund des Reichspressegesetzes entstanden waren.

Zu § 25
Geltung für den Rundfunk

Diese im Modellentwurf nicht enthaltene Bestimmung ist erforderlich, um auch die Verantwortlichen des Rundfunks denen der Presse gleichzustellen. Die Staatsverträge mit den Rundfunkanstalten regeln diese Materie nur lückenhaft. Nach dem sogenannten Fernsehurteil hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, die Länder seien zur Gewährleistung der „Rundfunkfreiheit" berufen. Bis zum Erlaß eines Rundfunkgesetzes genügt daher eine entsprechende Anwendung des Pressegesetzes, teilweise modifiziert auf die Verhältnisse beim Rundfunk.

In Absatz 1 werden die für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften einzeln aufgeführt.

In Absatz 2 wird der Gegendarstellungsanspruch auf den Rundfunk erstreckt, jedoch auf dessen besondere Verhältnisse abgestellt, wobei die Betonung auf der Zurverfügungstellung einer gleichwertigen Sendezeit liegt.

Absatz 3 bringt eine entsprechende Anwendung der Strafvorschriften unter gleichzeitiger Festlegung, wer beim Rundfunk der jeweils Verantwortliche ist.

Absatz 4 bringt die Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts und legt den Kreis der Berechtigten fest.

In Absatz 5 wird abschließend klargestellt, daß die Staatsverträge mit Radio Bremen und dem Zweiten Deutschen Fernsehen unberührt bleiben.

Zu § 26
Schlußbestimmungen

Die Materie, die in den im Katalog aufgeführten Gesetzen geregelt ist, behandelt nunmehr der Entwurf. Sie werden daher überflüssig.

Carl Schünemann Bremen